

Vorlage Bauamt

49 /2021

öffentlich  nicht-öffentlich

## Beratungsgegenstand

PV-Freiflächenanlagen – Flächenauswahl erste Werberrunde

## Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt, welche Flächen in Blaustein für die Nutzung mit PV-Freiflächenanlagen weiterverfolgt werden sollen.



Sylvia von Darl-Späß  
1. stv. Bürgermeisterin

## I. Bisherige Beratungs- und Beschlusslage

Gremium	Datum	ö/nö	Beschluss	Zustimmung/ Ablehnung
ATU	16.3.2021	nö	Empfehlung an den Gemeinderat	-
GR	25.5.2021	nö	Information des Gemeinderats	-
-		-		-
-		-		-

## II. Sachvortrag

### Hintergrund

Im Oktober 2020 hat der Gemeinderat einem Kriterienkatalog für Freiflächen-Solaranlagen, der im Laufe des Jahres 2020 erarbeitet wurde, zugestimmt. Der Kriterienkatalog kann auf der Homepage der Stadt Blaustein eingesehen werden:

<https://www.blaustein.de/de/wirtschaft-bauen/photovoltaik-freiflaechenanlagen/>

Verwaltung und Gemeinderat haben damit auf Anfragen von Interessenten, die Photovoltaikanlagen auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen in Blaustein errichten möchten, reagiert. Hintergrund ist, dass seit 2017 Freiflächenanlagen auf sogenannten „benachteiligten landwirtschaftlichen Flächen“ durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gefördert werden. Welche Gebiete im Sinne des EEG als „benachteiligt“ gelten und welche nicht, ist in einer feststehenden Kulisse bundesweit festgelegt. Auf dem Gebiet der Stadt Blaustein sind als „benachteiligt“ eingestuft im Sinne des EEG die Gemarkungen Markbronn/Dietingen, Arnegg, Wipplingen und Herrlingen/Weidach. Auf Gemarkung Klingenstein sind Teilgebiete als „benachteiligt“ eingestuft, in Bermaringen und Ehrenstein gibt es keine „benachteiligten“ Gebiete. (<https://www.energieatlas-bw.de/sonne/freiflaechen/benachteiligte-gebiete-in-baden-wuerttemberg>)

Der Kriterienkatalog soll eine Orientierungshilfe für anstehende Entscheidungen bieten, aber auch möglichen Interessenten mehr Klarheit über die Bedingungen für Freiflächen-Photovoltaik in Blaustein verschaffen. Die allgemein formulierten Kriterien sind als Leitfaden zu verstehen und legen nicht im Detail fest, ob ein bestimmtes Projekt genehmigungsfähig sein wird. Dies ist immer im Einzelfall zu prüfen und mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie Vorgaben der Regionalplanung abzugleichen und auch mit den weiteren Kommunen im Nachbarschaftsverband Ulm abzustimmen.

## **Rahmenbedingungen und Kriterienkatalog**

Grundsätzlich sind Solarparks keine privilegierte Nutzung im Außenbereich. Somit ist für die Errichtung ein (vorhabenbezogener) Bebauungsplan erforderlich. Die Fläche muss im Flächennutzungsplan als Solarfläche ausgewiesen werden und die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind zu berücksichtigen.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für PV-Freiflächenanlagen können wie folgt zusammengefasst werden:

Zu den Ausschlussgebieten bzw. Tabu-Flächen gehören:

- Siedlungsflächen, Waldflächen
- Naturschutzgebiete, Nationalparks, Biotope
- Wasserschutzgebietszone 1

Quasi-Tabu Flächen sind:

- Vorgangengebiete im Regionalplan(-entwurf)

Eingeschränkt möglich bzw. besonders in der Abwägung zu berücksichtigen sind:

- Flächenhafte Naturdenkmäler, Kernzonen von Biosphärengebieten
- Natura 2000, FFH-Gebiete
- Landschaftsschutzgebiete
- Vorbehaltsgebiete im Regionalplan

Die Kriterien aus dem Blausteiner Kriterienkatalog können wie folgt zusammengefasst werden:

Blaustein bekennt sich ausdrücklich zur Energiewende und zum Ziel einer klimaneutralen, erneuerbaren Energieversorgung als Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele von Paris.

Interessenten müssen nachvollziehbar darlegen, in wie weit ihre geplanten Projekte den Kriterien entsprechen. Anhand der Darstellung bewerten Verwaltung und Gemeinderat die Projekte.

1. Sichtbarkeit: Solarparks sollen

- möglichst wenig sichtbar sein
- das Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigen
- möglichst nicht an bestehende und zukünftige Wohngebiete angrenzen

2. Wert für die landwirtschaftliche Produktion: Solarparks sollen

- bevorzugt auf Flächen geplant werden, die in der Wirtschaftsfunktionenkarte als Vorrangflur 2 oder schlechter eingestuft sind (diese Priorisierung gilt nicht für sog. „Agri-Photovoltaik“
- als Sonderbauflächen für Solarenergie vorerst bis 2050 begrenzt sein

3. Natur- und Artenschutz: Solarparks sollen

- die Artenvielfalt auf den Flächen fördern (Betreiber muss Pflegekonzept vorlegen)

4. Beteiligungsmöglichkeiten und kommunale Wertschöpfung: Solarparks sollen

- allen Einwohner\*innen einen Nutzen an den Anlagen ermöglichen
- bevorzugt auf kommunalen Flächen ermöglicht werden

Die Kriterien sind als Abwägungskriterien zu verstehen. Wenn bei einem Solarprojekt an einem bestimmten Standort nicht alle Kriterien vollständig erfüllt sind, dann muss der Gemeinderat in der Gesamtschau aller Kriterien abwägen, ob das Solarprojekt noch als verträglich eingeschätzt wird und ob der Nutzen für die Erzeugung regenerativer Energien überwiegt. Kommen mehrere Projekte/Standorte prinzipiell in Frage, dann können diese anhand der Kriterien miteinander verglichen werden.

## Anträge bis zum Stichtag am 31.1.2021

Gleichzeitig mit der Zustimmung zum Kriterienkatalog hat der Gemeinderat festgelegt, dass Interessenten in einer ersten Bewerberrunde bis 31.1.2021 ihre Projektskizzen zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen einreichen können und diese dann gesammelt bearbeitet werden.

Bis zum Stichtag haben sich 6 Interessenten mit insgesamt 12 Flächen gemeldet. Die eingereichten Informationen wurden von der Verwaltung vorbereitend gesichtet und zusammengestellt. Die einzelnen Anträge sind sehr unterschiedlich in Umfang und Inhalt sowie bei der Projektreife (von Potenzialanalyse bis zum Projekt mit weit fortgeschrittener Planung).

Die vorgeschlagenen Projektflächen sind in der beiliegenden Karte markiert und mit Bewerbernummern nummeriert (Anlage 1). Die für die gesetzlichen Rahmenbedingungen und die Kriterien des Blausteiner Katalogs relevanten Informationen für die einzelnen Bewerbungsflächen sind in der beiliegenden Tabelle zusammengestellt (Anlage 2).

### Eignung der Flächen

Um einen einfacheren Überblick und eine Vergleichbarkeit der verschiedenen Projektskizzen bzw. Flächen zu ermöglichen, werden die Informationen aus der Tabelle in Anlage 2 im Folgenden vereinfacht dargestellt.

Die Erfüllung der gesetzlichen Rahmenbedingungen ist aus folgender Tabelle ersichtlich (grün: Bedingung/Kriterium erfüllt, rot: Bedingung/Kriterium nicht erfüllt):

Bewerbernummer	01-a	01-b	02	03	04	05-1	05-2	05-3	05-4	05-5	05-6	06
<b>Rahmenbedingungen - Gesetzliche Ausschlussgebiete</b>												
Gesetzliche Ausschlussgebiete												
Quasi-Tabu-Flächen												
<b>Eingeschränkt/in Abwägung besonders zu berücksichtigen</b>												
Flächenhafte Naturdenkmale												
Vorbehaltsgebiete Regionalplan												
RV - Informelle Rückmeldung												

Zusätzlich zu den Informationen zu den gesetzlichen Rahmenbedingungen ist die Vorab-Einschätzung des Regionalverbands hier in der letzten Zeile vermerkt („RV – informelle Rückmeldung“; grün: positiv, rot: negativ). Da fast alle Flächen in Vorbehaltsgebieten der Regionalplanung liegen erlaubt diese Einschätzung einen differenzierteren Blick.

Auf der Fläche 05-6 sind Biotop und Flächenhafte Naturdenkmale vorhanden, d. h. hier sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen in Teilbereichen nicht erfüllt. Die Fläche ist als landschaftlich sehr sensibel einzustufen, da sie in unmittelbarer Nähe der Weidacher Hütte liegt. Zusätzlich gibt es für diese Fläche keine positive informelle Rückmeldung des Regionalverbands. Deshalb ist diese Fläche – vor allem in einer ersten Bewerberrunde – eher nicht geeignet.

Fläche 03 befindet sich auf einer „Quasi-Tabu-Fläche“, nämlich im Vorranggebiet „Regionaler Grünzug“ der Regionalplanung. Laut Auskunft des Regionalverbands Donau-Iller ist die Erstellung einer PV-Freiflächenanlage hier nicht unmöglich, es muss aber dargestellt werden, dass die Schutzzwecke nicht negativ tangiert werden. Hier sind insbesondere die Schutzzwecke Klima (Kaltluftzufuhr Blautal) und Naherholung. Es wäre neben einer Klimaanalyse auch ein Nachweis nötig, dass es keine Alternativstandorte gibt.

Alle Flächen (außer Fläche 05-6) liegen in Vorbehaltsgebieten der Regionalplanung, die meisten im Vorbehaltsgebiet „Erholung“, die Fläche 06 im Vorbehaltsgebiet „Landwirtschaft“, die Fläche 02 in den

Vorbehaltsgebieten „Landwirtschaft“ und „Erholung“. Die Lage der Flächen in Vorbehaltsgebieten sollte besonders in die Abwägung einbezogen werden. Auch hier ist für die Realisierung eines Projekts eine Darstellung erforderlich, warum gerade diese Flächen genutzt werden sollen bzw. dass es keine Alternativen gibt. Die informelle Rückmeldung des Regionalverbands ist für die Flächen 01-a, 01-b, 04, 05-1, 05-2, 05-4 und 06 positiv.

Vereinfacht ist die Erfüllung des Blausteiner Kriterienkatalogs aus folgender Tabelle ersichtlich (grün: Bedingung/Kriterium erfüllt, rot: Bedingung/Kriterium nicht erfüllt):

Bewerbernummer	01-a	01-b	02	03	04	05-1	05-2	05-3	05-4	05-5	05-6	06
<b>Kriterienkatalog</b>												
1. Sichtbarkeit (von Siedlungsflächen wenig sichtbar)	grün	grün	grün	grün	grün	grün	grün	grün	grün	grün	grün	?
2. Landwirtschaft	grün	grün	rot	grün	grün	grün	grün	grün	grün	rot	grün	rot
3. Natur- und Artenschutz	grün	grün	grün	grün	grün	grün	grün	grün	grün	grün	grün	grün
4. Beteiligungsmöglichkeiten	grün	grün	grün	grün	grün	grün	grün	grün	grün	grün	grün	?
4. Kommunale Wertschöpfung	rot	rot	rot	grün	rot	grün	rot	rot	rot	rot	rot	grün

Die Sichtbarkeit von Siedlungsflächen wird von den Bewerbern – sofern Angaben gemacht wurden – als gering dargestellt bzw. die Flächen sind von besiedelten Bereichen gar nicht zu sehen. Beim Wert der Flächen für die landwirtschaftliche Produktion sind die meisten Flächen als Vorrangflur II oder schlechter eingestuft und sollten lt. Kriterienkatalog bevorzugt gewählt werden. Die Flächen 02, 05-5 (teilweise) und 06 sind in Vorrangflur I eingestuft. Im Bereich Natur und Artenschutz sind in allen Bewerbungen Maßnahmen genannt, die die Biodiversität erhöhen. Beteiligungsmöglichkeiten für die Einwohnerinnen und Einwohner werden bei allen Projekten beschrieben, außer bei der Fläche 06. Bei den Flächen 01-a und 01-b gibt es keine konkreten Angaben. Bei allen anderen werden verschiedene Beteiligungsmöglichkeiten von Nachrangdarlehen über genossenschaftliche Beteiligung bis zu Anwohnerstrom genannt (s. Anlage 2). Es ist davon auszugehen, dass in den Bereiche Natur und Artenschutz sowie Beteiligungsmöglichkeiten bei allen Flächen noch Spielraum für Verhandlungen ist. Bei der kommunalen Wertschöpfung gibt es 3 Projekte, bei denen Flächen betroffen sind, die im Besitz der Stadt Blaustein sind und die Stadt direkt über die Pachteinahmen profitieren könnte. Die größten kommunalen Flächen sind im Projekt 05-1 vorhanden.

Die Flächen 03 und 05-1 erfüllen alle Kriterien des Blausteiner Kriterienkatalogs.

Wenn nun zusammenfassend die gesetzlichen Rahmenbedingungen gemeinsam mit dem Blausteiner Kriterienkatalog auf die Flächen angewendet wird, so ergibt sich, dass die Fläche 05-1 die meisten Anforderungen erfüllt. Sie beinhaltet außerdem die Fläche 01-b, so dass hier zwei Interessenten in einem Projekt zum Zug kommen könnten.

Die Fläche 03 erfüllt zwar alle Kriterien des Blausteiner Kriterienkatalogs, liegt aber in einer Quasi-Tabu-Fläche, einem Vorranggebiet der Regionalplanung.

Alle anderen Flächen erfüllen nicht alle Kriterien des Blausteiner Kriterienkatalogs. Für eine vergleichende Bewertung der Eignung dieser Flächen wäre eine Gewichtung der einzelnen Kriterien durch den Gemeinderat hilfreich.

### III. Finanzierung

Sachkonto Kostenstelle Kostenträger	HH-Ansatz (Euro)	Noch verfügbare Mittel (Euro)	Geplante Erträge/ Aufwendungen (Euro)	überplanmäßig/ außerplanmäßig
				-

Folgekosten (Euro) pro Jahr/bis ....	-	-	-	-
--------------------------------------	---	---	---	---

### Anmerkungen zur Finanzierung:

Es entstehen keine Ausgaben für die Stadt Blaustein. Die Kosten für die Erstellung eines Bebauungsplans sind vom Projektträger zu tragen.

## IV. Nachhaltigkeitseinschätzung

Ein Nachhaltigkeitscheck wurde durchgeführt und liegt der Sitzungsvorlage bei.

Ein Nachhaltigkeitscheck wurde aus folgendem Grund nicht durchgeführt:

Grundsätzlich können Projektvarianten mit dem Nachhaltigkeitscheck gut verglichen werden. Die Information in den vorliegenden Bewerbungen ist jedoch zu speziell, um mit einem Nachhaltigkeitscheck erfasst zu werden. Der Vergleich erfolgt deshalb anhand einer Tabelle, die Rahmenbedingungen und Kriterien auflistet.

### Externe Fachleute:

#### Verfasser



Roswitha McLeod  
Bauamt

#### Beteiligte Ämter



Marleen Sönksen  
Stv. Amtsleiterin  
Bauamt

Name auswählen

Funktion auswählen

Amt auswählen

Name auswählen

Funktion auswählen

Amt auswählen

## Anlagen

Anlage 1: Lageplan der Flächen

Anlage 2: Informationen zu den Flächen/Bewerbern



# Anlage 1: Lageplan der Flächen





